

der Strafgefangenen obliegt den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe bzw. den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Durch diese sind die erforderlichen Regelungen festzulegen bzw. abzustimmen. Unter die arbeitsmedizinische Betreuung während des Arbeitseinsatzes fallen z. B. auch

- die Durchführung von Eignungs-, Reihen- und Überwachungsuntersuchungen,
- die erste Betreuung von Strafgefangenen, die während des Arbeitseinsatzes erkrankten oder einen Unfall erlitten,
- die Einhaltung aller Hygienemaßnahmen während des Arbeitseinsatzes durch die Strafgefangenen bzw. in den Arbeitseinsatzbereichen.

5. Entsprechend **Abs. 3** sind Strafgefangene bei Einzelunterbringung gemäß §42 Abs. 2, der Anwendung der Sicherungsmaßnahme Absonderung oder Unterbringung in Einzelhaft nach §33 Abs. 3 Ziff.2 sowie bei Arrest auf der Grundlage von §32 Abs. 4 unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

6. Im **Abs. 4** ist festgelegt, daß die zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen erforderliche medizinische Betreuung und Behandlung durch das medizinische Personal des Strafvollzuges wahrgenommen wird. Diese Bestimmung muß im Zusammenhang mit dem Inhalt der §§61 und 62 gesehen werden, aus denen sich auch Anforderungen an die Angehörigen des medizinischen Personals des Strafvollzuges ergeben.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen erfolgt durch ambulante und stationäre Behandlung. Die Ärzte, die mittleren medizinischen Fachkräfte sowie alle anderen in medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges tätigen Kräfte gewährleisten dabei unmittelbar die medizinische Betreuung und Behandlung der Strafgefangenen. Ihnen stehen die erforderlichen medizinischen Mittel und Geräte sowie Einrichtungen zur Verfügung.

Im Rahmen der ambulanten medizinischen Betreuung der Strafgefangenen erfolgen z. B.